



Gemeinsam stark: Erfolgreiche Personalgewinnung im Fahrdienst

Anwerbung von Berufskraftfahrer/innen aus dem Ausland (Drittstaaten)

Nicola Ingwersen u. Sven Hinrichsen

Regionaldirektion Nord

Bundesagentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein



TABLE OF CONTENT

- Rechtliche Grundlagen
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
- Anwerbeprozess

Berufskraftfahrer aus dem Ausland (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs.1 BeschV)



- Konkretes Arbeitsplatzangebot (inländisches Beschäftigungsverhältnis) sowie Zustimmung die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE **und**
 - die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach der EU-Richtlinie (Schlüsselzahl „95“) liegen vor
- **NEU: keine Prüfung der fahrerlaubnis- oder berufskraftfahrerrechtlichen Voraussetzungen durch BA (Prüfung obliegt AG; Angabe in EZB)**



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Berufskraftfahrer aus dem Ausland (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs.2 BeschV)



Einreise auch möglich, wenn Voraussetzungen im Inland erwerben sollen, bzw. nur den EU-Führerschein noch erwerben müssen.

In diesem Fall kann Zustimmung für eine anderweitige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (anderweitige Tätigkeiten während der Qualifizierung können z.B. Beschäftigungen im Lager, in der Werkstatt oder als Beifahrer sein) bei einem Arbeitgeber erteilt werden, wenn

- der Arbeitsvertrag zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der nach oben genannten erforderlichen Fahrerlaubnis und Qualifikationen verpflichtet,
- die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass die Fahrerlaubnis und die Qualifikationen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können,
- für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen bei demselben Arbeitgeber vorliegt und
- der Nachweis erbracht wird, dass sie die in ihrem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis besitzen.
- Ein Nachweis von Deutschkenntnissen muss nicht erbracht werden.



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Besonderheiten:

- Die Prüfung der Qualifikation sowie der Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Grundqualifikation liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.
- Personen, die 45 Jahre oder älter sind müssen min. 43.470,- € im Jahr 2024 bzw. monatlich 3.622,50,- € verdienen oder eine anderweitige ausreichende Altersvorsorge nachweisen



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren der Ausländerbehörden kann genutzt werden



Zeitliche Straffung:

- **Anerkennungsverfahren: 2 Monate**
- Zustimmung BA: 1 Woche
- **Visumtermin: 3 Wochen**
- Visumentscheid: 3 Wochen

Gebühr: 411€

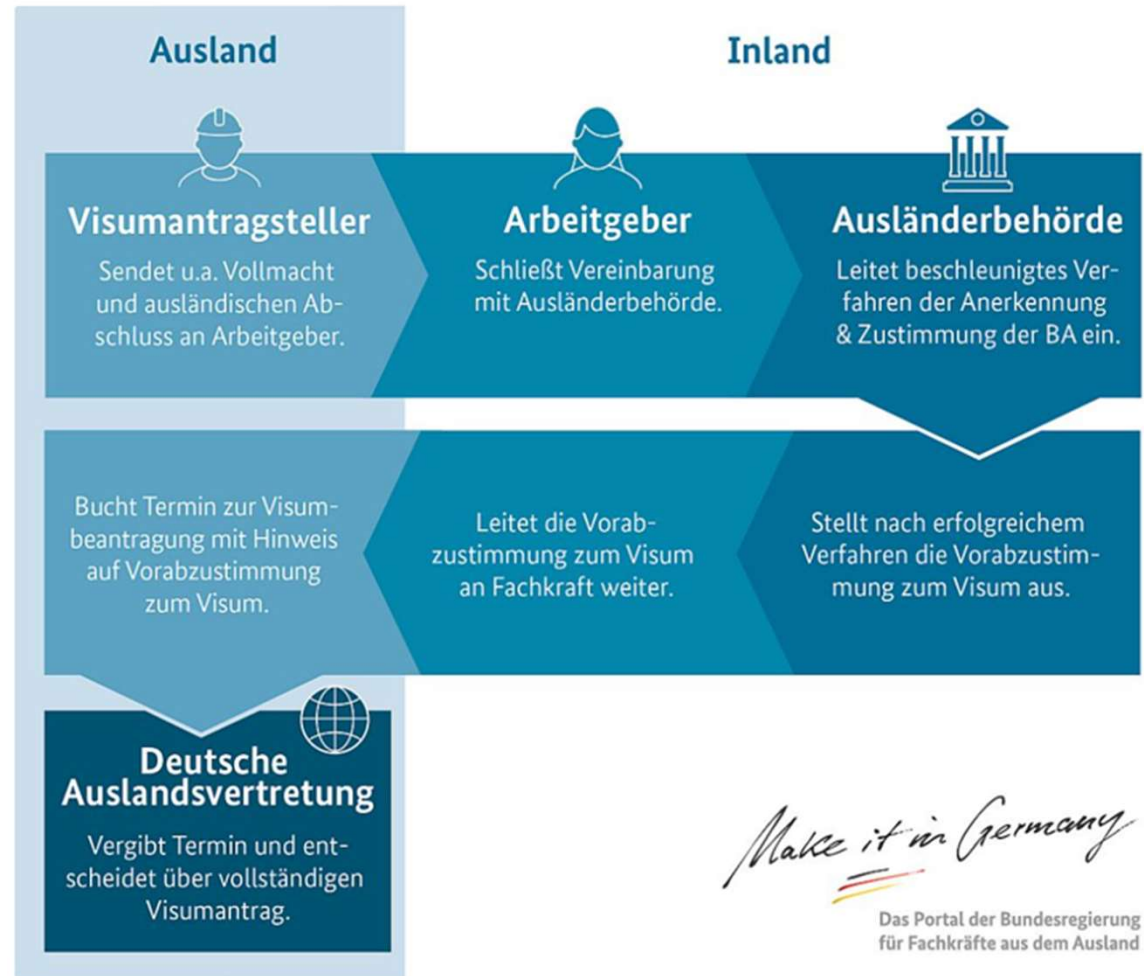
(exkl. ggf. anfallende Kosten für Anerkennungsverfahren, Übersetzungen, u.ä.)



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

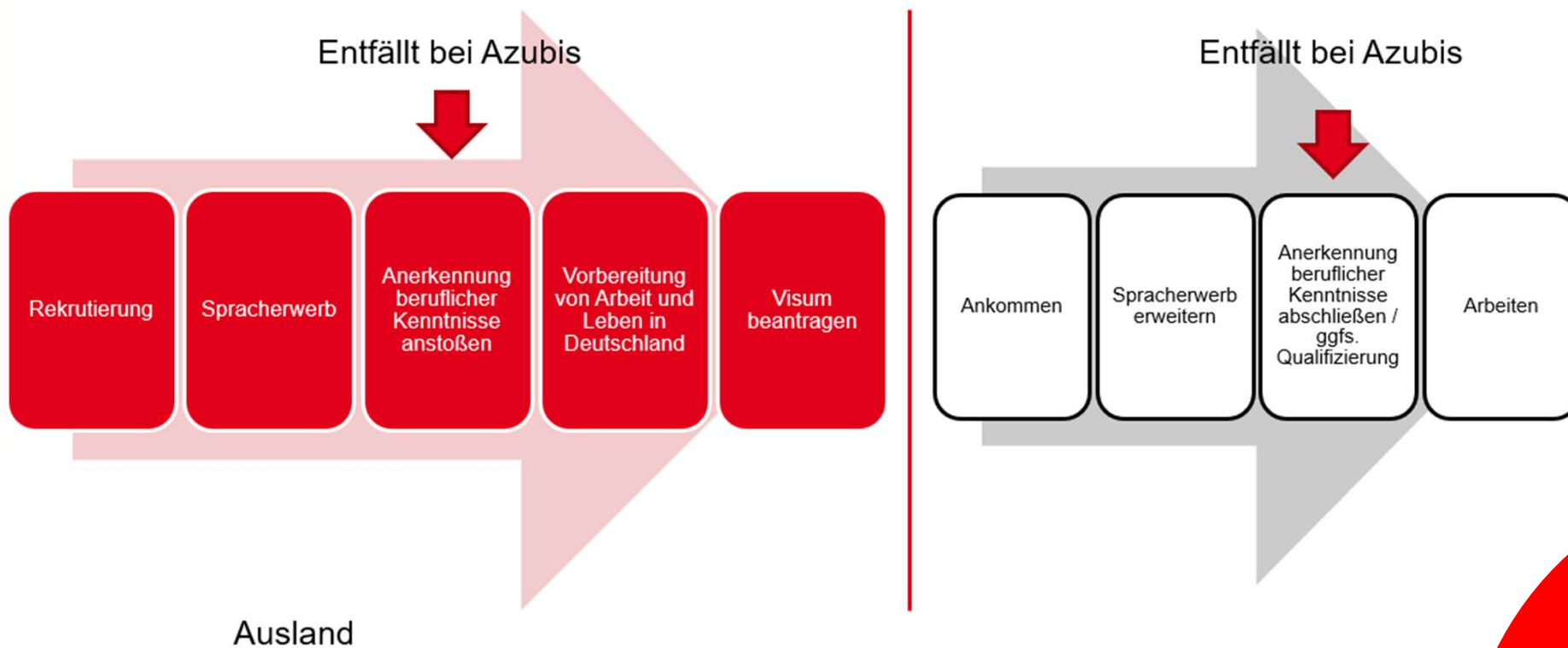
Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein



Make it in Germany

Das Portal der Bundesregierung
für Fachkräfte aus dem Ausland

Grundlegender Anwerbeprozess



Herausforderungen bei der Anwerbung von Berufskraftfahrer/innen:

- **Wie oder mit wem rekrutiere ich im Ausland?**
- **Wer begleitet die interessierten Bewerber/innen im Prozess im Ausland? (Visum, Spracherwerb, Wohnungssuche etc.)**



Der Arbeitgeber-Service
freut sich auf eine
Zusammenarbeit mit Ihrem
Unternehmen!



**Stärker durch Vielfalt –
Stark im Miteinander !**

DANKE

